

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 12 | ausgegeben am 5. April 2016

Sechste Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen

vom Datum 4. April 2016

Sechste Änderungssatzung zur Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen

vom 4. April 2016

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 15. März 2016 die nachfolgende Änderungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. April 2016 erteilt.

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Hochschulgebührenordnung erhält folgende Fassung:

“Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände mit jeweiliger Höhe der Gebühren

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
1.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	60
1.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	20
2	Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2-15
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen (pro Vorgang)	5

3	Schreibgebühren und Ablichtungen	
3.1	Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen	10
3.2	Fotokopie je Seite	1
4	Ausstellung von Ersatzbescheinigungen und Ersatznachweisen	
4.1	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerscheines	5
4.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte)	20
4.3	Ausstellung eines Ersatz-Studienbuches	5
4.4	Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis (Diplom, Bachelor- bzw. Masterurkunde)	25
4.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5
4.6	Ausstellung eines Diploma Supplement oder einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende* oder für solche Studierende, die darauf keinen aus der Prüfungsordnung folgenden Anspruch haben.	30
5	Eignungsprüfungen	
5.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG-§ 16 Abs. 2 LHGebG	200
5.2	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG	200
5.3	Eignungsprüfung Europalehramt	40

6	Verspätungsgebühren	
6.1	Verspätete Rückmeldung	10
6.2	Rücknahme einer Exmatrikulation	10
6.3	Rückgabe des Studienplatzes nach Semesterbeginn	10
7	Gasthörer	
7.1	Gasthöregebühr, § 17 LHGebG i.V.m. § 10 ZIO Gasthöregebühr je 2 SWS für jedes angefangene Semester	50
	- höchstens jedoch für 12 SWS	300
7.2	Gasthörer/innen, die nachweisen, dass sie im Monat vor dem Semester, in dem sie Gasthörer/in werden wollen, Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften beziehen, zahlen einen Festbetrag unabhängig von der Zahl der SWS.	25

(*Die Gebühr entfällt bei Mitgliedern der Vereinigung der Freunde und Förderer der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe e.V.)“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Die Hochschulleitung kann den Wortlaut in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung der Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Karlsruhe, den 4. April 2016

gez. Prof. Dr. Götz Schwab
Prorektor für Studium und Lehre
Vertreter im Rektoramt